

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.07.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend entsprochen werden wird.

Begründung

Mit der Petition wird die Einführung einer verbindlichen Verpflichtung zur kontinuierlichen Messung aller Luftschadstoffemissionen, insbesondere der Gesamtkohlenstoff-Emissionen aus Asphaltmischanlagen, gefordert.

Zur Begründung der Eingabe wird im Wesentlichen angeführt, aus wirtschaftlichen Gründen würde in Deutschland künftig nahezu in sämtlichen Asphaltmischanlagen Braunkohlestaub als Brennstoff eingesetzt werden. Dabei setze Braunkohlestaub bei seiner Verbrennung gegenüber Gas- und Heizöl mehr Schadstoffe frei (Feinstaub, Schwefeldioxid u.a.m.), welche sich negativ auf Mensch und Natur auswirken können. Infolge der zunehmenden Umstellung auf den umweltschädlichen Brennstoff Braunkohlestaub sei eine kontinuierliche Messung der emittierten Luftschadstoffe in Asphaltmischanlagen erforderlich. Dies gelte insbesondere für Anlagen mit Wiederverwendung von Altasphalt (Asphaltgranulat-Heißzugabe), weil Messungen zufolge deren Emissionen bei über 50 Prozent der Messwerte über dem Grenzwert von 50 mg/m^3 für den Gesamtkohlenstoff nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) lägen. Ziel sei, die nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) des BImSchG festgelegten Emissionsbegrenzungen dauerhaft in allen Betriebszuständen aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes einzuhalten. Die gegenwärtige Praxis von vorangemeldeten Einzelmessungen im Turnus von mehreren Jahren sei dazu nicht geeignet.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Petition ist auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden. Sie wurde durch 464 Mitzeichnungen gestützt und es gingen 12 Diskussionsbeiträge ein.

Des Weiteren haben den Petitionsausschuss zu diesem Anliegen derzeit zwei weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung erreicht. Wegen des Sachzusammenhangs werden die Eingaben einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss äußert Verständnis für das vorgetragene Anliegen.

Der Petitionsausschuss bemerkt zunächst grundlegend, dass die TA Luft die "Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG" ist, welche zuletzt im Jahr 2002 novelliert worden ist. Sie gliedert sich im Wesentlichen in zwei Teile, nämlich in einen Immissions- und einen Emissionsteil. Der Immissionsteil enthält Vorschriften zum Schutz der Nachbarn vor unverträglich hohen Schadstoffbelastungen, z. B. aus Industrieanlagen. Die TA Luft schreibt diesbezüglich vor, dass durch die zu genehmigende Anlage die über die Luft eingetragenen Schadstoffe (Emissionen) bestimmte Werte nicht überschreiten dürfen. Immissionsanforderungen bestehen zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichem Nachteil und zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation. Der Emissionsteil enthält Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und legt entsprechende Emissionswerte für alle relevanten Luftschadstoffe fest. Diese Regelungen dienen der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und konkretisieren den Stand der Technik, dessen Einhaltung im BImSchG gefordert wird. Die allgemeinen Anforderungen gelten für alle zu genehmigenden Anlagen, wenn nicht konkrete Regelungen für eine Anlagenart getroffen wurden. Als Verwaltungsvorschrift richtet sich die TA Luft an die Genehmigungsbehörden für genehmigungspflichtige industrielle und gewerbliche Anlagen und ist für die Behörden bindend. Für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen werden zumindest die Anforderungen aus Nr. 4 TA Luft ebenfalls herangezogen. Gegenwärtig sind ca. 50.000 Anlagen von der TA Luft betroffen. Fortentwicklungen beim Stand der Technik bzw. bei den "besten verfügbaren Techniken" machen die regelmäßige Überarbeitung der TA Luft erforderlich.

Für die in der vorliegenden Eingabe angesprochenen Asphaltmischanlagen ergeben sich die Emissionsgrenzwerte und Messverpflichtungen für die Luftschadstoffimmissionen ebenfalls aus der TA Luft. Dort ist bereits jetzt vorgesehen, dass an Anlagen Schadstoffemissionen kontinuierlich gemessen werden, wenn diese nach Nr. 5.3.3.2 der TA Luft bestimmte Massenströme überschreiten. Die kontinuierliche Überwachung der Gesamt-Kohlenstoff-Emissionen an Asphaltmischanlagen findet deshalb nicht an allen Asphaltmischanlagen statt.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Bundesregierung die TA Luft in dieser Legislaturperiode an den fortgeschrittenen Stand der Technik anpassen wird. Dem Vernehmen nach stehen die Diskussionen um die Änderungen noch am Anfang. Nach derzeitigem Stand ist nach Kenntnis des Petitionsausschusses jedoch vorgesehen, für Anlagen, die die Massenstromschwelle nach Nr. 5.3.3.2 der TA Luft nicht überschreiten, die Messfrequenz deutlich zu erhöhen, indem eine Überwachungsmessung mindestens ein Mal pro Jahr – statt bisher alle drei Jahre – zu erfolgen hat. Es ist also geplant, dem vorgetragenen Anliegen in wesentlichen Aspekten Rechnung zu tragen. Hingegen ist eine kontinuierliche Überwachung aller Schadstoffemissionen unabhängig von der emittierten Schadstofffrachten, wie sie in der Eingabe angeregt wurde, nicht vorgesehen. Allerdings betont der Petitionsausschuss, dass dies wie bisher von der zuständigen Vollzugsbehörde unter Berücksichtigung der lokalen Situation im Einzelfall gefordert werden kann.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, den Fortgang der Novellierung der TA Luft in den Medien zu verfolgen. Nach hiesiger Kenntnis ist der Erlass der Neufassung der TA Luft für Mitte des Jahres 2017 geplant.

Nach alledem empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend entsprochen werden wird.

Der abweichenden Antrag der Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.